

8.1.7

SATZUNG der Stadt Würzburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Mainländen

vom September 1989 (MP und FVBI Nr. 233/89)

Änderung vom 18. Oktober 2001 (MP und FVBI Nr. 262 vom 14. November 2001)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 17) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26. April 1989 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8. August 1989, Nr. 230-1405-12-1/89 genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Mainländen (Mainländengebührensatzung):

§ 1

Gebührenerhebung

Mit Bezugnahme auf die Ländeordnung der Stadt Würzburg (§ 6 Abs. 3) werden für die Benutzung der Mainländen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Bereich der Gebührenerhebung

(Geltungsbereich)

Mainländen sind die Ufer- und Kaimauerbereiche (Land- und Wasserflächen) mit ihren Anlegestellen am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Main von Main-km 251,820 (oberhalb der Friedensbrücke) flussabwärts bis Main-km 254,000 (Höhe Arndtstraße) sowie die am Ludwigkai eingerichtete öffentliche Schiffsanlegestelle von Main-km 253,110 bis 253,310, in einer Tiefe von 5 m ab Vorderkante Kaimauer.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Mainländen mit Schiff, Anlegesteigern und dazugehörigen Verkaufskiosken, Ruhebänken und Abfallbehälter u. ä.

§ 4

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Bei der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der städtischen Mainlände werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Anlegen einschl. Liegezeit bis zu 6 Monaten von Motorbooten, Segeljachten u. ä.:
Bei einer Liegezeit bis zu 3 Tagen gebührenfrei
Bei einer Liegezeit bis zu 6 Monaten einmalige Pauschale von 12,50 €
Bei einer Liegezeit ab 6 Monaten bis zu einem Jahr
für jeden angefangenen Monat weitere 5,00 €
2. Anlegen und Liegezeit für Fahrgastschiffe und Hotelschiffe an der Schiffsanlegestelle Ludwigkai in Würzburg von Main-km 253,110 bis 253,310.

Für das Anlegen und eine Liegezeit von 24 Stunden:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Bei einer Schiffslänge bis zu 50 m | 25,00 € |
| b) Bei mehr als 50 m Schiffslänge | 51,00 € |
| c) Für jeden weiteren Tag | 10,50 € |

3. Langfristig überlassene Anlegestellen (1 Jahr und länger):

Jahrespauschale für

- | | |
|---|---------|
| a) Anlegestelle an der Kaimauer | 51,00 € |
| b) Anlegestelle mit Schwimmsteg oder
angehängtem Kaimauersteg | 76,50 € |
| c) Zusätzlich für ein Verkaufskiosk | 30,50 € |
| d) Inanspruchnahme von Uferflächen für den Quadratmeter
pro Jahr | 1,50 € |

(2) Diese Gebühren werden, soweit keine vertragliche Festlegung besteht, mit dem Entstehen (§ 3) fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Mainländen im Rahmen der städtischen Mainländeordnung benutzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.